



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2015 Nr. 37](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2015
Seite: 816

I

Bestätigung von Jagdaufsehern Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz – III-6 - 71-28-00.00 – vom 1. Dezember 2015

7920

Bestätigung von Jagdaufsehern

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft
Natur- und Verbraucherschutz – III-6 - 71-28-00.00 –
vom 1. Dezember 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Bestätigung von Jagdaufsehern“ vom 27. Oktober 1992 ([MBI. NRW. S. 1737](#)), der zuletzt durch Runderlass vom 24. April 2014 ([MBI. NRW. 286](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.)“ durch die Angabe „(VwVG NRW)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 74)“ durch die Angabe „(§ 74 VwVG NRW)“ ersetzt.

4. In Nummer 6 Satz 3 wird das Wort „Bestellen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.

5. Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird empfohlen, die Bestätigung auf fünf Jahre zu befristen und erst bei Vorlage eines Fortbildungsnachweises eine erneute Bestätigung auszusprechen.“

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „4x5 1/2“ durch die Angabe „4x5,5“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstabzeichen, die in anderer Ausführung ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrer Einziehung gültig.“

7. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2015 S. 816

Anlagen

Anlage 1 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)